

# Satzung

3.11

über die Erhebung von Gebühren  
der ALTEN SYNAGOGGE Essen  
– Haus jüdischer Kultur  
vom 4. November 2014

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

## Aufgrund

1. der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) und 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und
2. der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687)

hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 29. Oktober 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren der ALTEN SYNAGOGE – Haus jüdischer Kultur beschlossen:

### **§ 1 Gebührenfestsetzung und Gebührentatbestände**

#### **1. Eintrittsgebühren**

Besuch der Dauerausstellungen und Wechsausstellungen	Eintritt frei
Verleih Audio-Guide (gegen Hinterlegung eines Pfandes)	Gebührenfrei
Überblicksführungen durch die Dauerausstellungen für Gruppen *	
- für Erwachsene	45,00 €
- für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studentinnen und Studenten (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)	Gebührenfrei
Öffentliche Führungen durch die Dauerausstellungen	
- für Erwachsene	3,00 €/P
- für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende sowie Studentinnen und Studenten (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII sowie von laufender Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	2,00 €/P
- für Kinder unter 16 Jahren	Gebührenfrei
Lehrhaus Judentum für Kinder/Jugendliche *	Gebührenfrei

\* Gebuchte Veranstaltungen sind bei Verhinderung der Teilnahme mindestens 3 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin abzusagen. Bei späterer Absage wird eine Gebühr in Höhe des für die Führungs-/Lehrkraft fälligen Honorars von 45,00 € (Führungen) bzw. 90,00 € (Lehrhaus) erhoben.

#### **2. Gebühren für die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut**

- 2.1 Die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut im Archiv der ALTEN SYNAGOGE – Haus jüdischer Kultur ist grundsätzlich gebührenfrei.
- 2.2 Für Sonderleistungen, Sachkosten und die Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten sind Gebühren zu entrichten.
- 2.3 Als Gebühren werden erhoben für
  - (a) Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen
    - zur privaten Nutzung je angefangene ¼ Arbeitsstunde 10,00 €
    - zur kommerziellen Nutzung je angefangene ¼ Arbeitsstunde 15,00 €
  - (b) Kopien
    - bis zum Format DIN A 4 je Ausdruck 0,30 €
    - Format DIN A 3 je Ausdruck 0,50 €
    - Anfertigung und Bereitstellung eines Scans 1,00 €
  - (c) Versandkostenpauschale 3,00 €
  - (d) Bereitstellung von Bildmaterial je Vorlage
    - zur privaten Nutzung 5,00 €
    - zur kommerziellen Nutzung 60,00 €

2.3.1 Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren werden mit der erbrachten Leistung fällig.

### **3. Gebührenbefreiung**

- 3.1 Eine Befreiung von Gebühren nach Maßgabe der Tarifstellen 2.3 (a) – (d) kann erfolgen, wenn
- a) die Dienstleistungen im Interesse des Archivs der ALTEN SYNAGOGES – Haus jüdischer Kultur liegen,
  - b) die Herstellung einer Reproduktion im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Kostenfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht,
  - c) die Einziehungskosten die Höhe der Gebühren erreichen oder übersteigen oder die Einziehung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.
- 3.2 Im Fall der Tarifstelle 2.3 (a) wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und nicht im überwiegend gewerblichen Interesse erfolgt.

### **4. Tarife für sonstige Sonderleistungen**

Die ALTE SYNAGOGES – Haus jüdischer Kultur ist ermächtigt, für eine Leistung die in dieser Satzung nicht im Einzelnen erfasst ist, eine Gebühr im Rahmen von 1,00 € bis 100,00 € zu erheben. Bei der Erhebung einer solchen Gebühr ist insbesondere der Zeitaufwand, der für die Erbringung der Sonderleistung aufgebracht wird, zu berücksichtigen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für das Archiv der ALTEN SYNAGOGES Essen vom 29.11.2005 außer Kraft.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 14. November 2014 Nr. 46, Seite 517 (Neufassung)